

ADAM SEIGFRIED

Ein Meilenstein der Ökumene

Übereinstimmung „in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ – Fortsetzung

Bei der Beschäftigung mit der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ konnte der Regensburger Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte in einem ersten Schritt über die lehrmäßigen Positionen des 16. Jahrhunderts informieren. Im Folgenden wird aufgewiesen, welche Übereinstimmung innerhalb der unterschiedlichen Denktraditionen erreicht wurde. (Redaktion)

III. „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“

Für die evangelisch-lutherische Reformation hat die Rechtfertigungslehre zentrale Bedeutung. Sie ist als erster Hauptartikel für alle übrigen Bereiche christlicher Lehre von höchster Bedeutung. Aber auch die römisch-katholische Seite sieht hier den Kernpunkt damaliger Auseinandersetzungen. Deswegen kommt es sowohl in den *lutherischen Bekenntnisschriften* als auch auf dem *Trienter Konzil* zu gegenseitigen *Lehrverurteilungen*, die bis in unser Jahrhundert gültig sind und kirchentrennende Wirkung haben. In den letzten Jahrzehnten hat sich jedoch ein „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ heraus-

gebildet. Schon in mehreren offiziellen Dokumenten des ökumenischen Dialogs³⁵ wie auch in der allgemeinen theologischen Forschung³⁶ ist wiederholt festgestellt worden, dass gerade in der Lehre von der Rechtfertigung des Sünders *fundamentale Übereinstimmung* besteht. Die offiziellen ökumenischen Dialoge verdanken der biblischen, historischen und systematischen Wissenschaft und Forschung unseres Jahrhunderts Entscheidendes. Eine *endgültige Übereinstimmung* wird sich wohl erst dann ergeben, wenn auch die dazugehörigen Fragen der unterschiedlichen Bewertung der Urstandsgerechtigkeit und der Ursprungssünde (Erb-sünde) weiter geklärt sind. Dies gilt begrenzt auch für die vom Lutherischen Weltbund und dem vatikani-

³⁵ Vgl.: Bericht der evangelisch-lutherisch/römisch-katholischen Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche“ (Malta-Bericht) 1972, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung [= DWÜ]. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd I: 1931–1982, hg. v. H. Meyer/H. J. Urban/L. Vischer, Paderborn-Frankfurt 1983, 248–271; *Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission* (Hg.), Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis von Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre, Paderborn-Frankfurt 1994; Lutherisch/römisch-katholischer Dialog in den USA: Rechtfertigung durch den Glauben (1983), in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog: Dokumente und Einführung, hg. v. H. Meyer/G. Gassmann, Frankfurt 1987, 107–200 (= USA); U. Kühn/L. Ullrich (Hg.), Die Lehrverurteilungen des 16. Jh. im ökumenischen Gespräch. Gemeinsame Stellungnahme und Beiträge zu einer Studie des Ökumenischen Arbeitskreises in der BRD. Im Auftrag des „Ökumenisch-Theologischen Arbeitskreises“, Leipzig 1992.

³⁶ Vgl.: Lehrverurteilungen – kirchentrennend? (= LV); Bd I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hg. v. K. Lehmann/W. Pannenberg, Freiburg-Göttingen 1986. Zu dieser Studie liegen auch inzwischen von beiden Seiten kirchlich veranlasste Stellungnahmen vor, und in Bd IV Antworten auf kirchliche Stellungnahmen, hg. v. W. Pannenberg/Th. Schneider, Freiburg-Göttingen 1994.

schen Einheitsrat genannten *noch strittigen Fragen*. Die Verabschiedung der GE hat sich auf beiden Seiten mehrmals verzögert. Im Lutherischen Weltbund sind über 120 autonome Mitgliedskirchen, von denen die GE angenommen werden musste. Der erste Entwurf entstand im Lauf des Jahres 1994 und wurde damals den Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zur offiziellen Stellungnahme zugesandt. Stellungnahmen aus 36 Mitgliedskirchen trafen ein, wobei diesen Kirchen fast *zwei Drittel* der zum Lutherischen Weltbund zählenden Lutheraner angehören. Die meisten Stellungnahmen signalisierten Zustimmung, nur *drei* wiesen den Text völlig zurück und *vier* legten ein Veto gegen das Vorhaben überhaupt ein. Von katholischer Seite haben die zuständigen *vatikanischen Instanzen* Zustimmung geäußert. Im Juni 1996 trafen sich Vertreter vom vatikanischen Einheitsrat, von der Glaubenskongregation und vom Lutherischen Weltbund in Würzburg und erarbeiteten aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen einen *revidierten Entwurf*. In Beratungen des Lutherischen Weltbundes in Genf wurde eine dritte Fassung des Konsensdokumentes gefordert und erarbeitet, die Anfang des Jahres 1997 den Mitgliedskirchen zuzuging. Im Juni 1998 folgte die Beschlussfassung des Lutherischen Weltbundes, welcher der GE zustimmte, obgleich über den abschließenden Text der GE vom *Januar 1997* ein heftiger Streit entstanden war, welcher vornehmlich durch das Votum

von über 160 evangelischen Theologieprofessoren bestimmt war.

Ebenfalls im *Juni 1998* wurde die „Antwort“ der römisch-katholischen Kirche auf die GE veröffentlicht, welche neben einer *grundsätzlichen Zustimmung* zur Feststellung eines dadurch erreichten „Konsenses in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ auch eine Reihe von „Präzisierungen“ enthielt, die die Zustimmung in wichtigen Punkten einzuschränken und abzuschwächen schienen.³⁷ Eine Zeitlang war es dann fraglich, ob es tatsächlich zur Unterzeichnung der GE kommen würde. Spätestens der Brief (30.7.1998) des Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, E.J. Card. Cassidy, an den Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Dr. J. Noko, klärte darüber auf, dass die vatikanischen Stellen nicht an eine Rücknahme der vorher ausdrücklich erklärten „Übereinstimmung in Grundwahrheiten“ dachten.³⁸ Die Bedenken leiteten neue Gespräche ein, die dann zu der am 11.6.1999 veröffentlichten „Gemeinsamen offiziellen Stellungnahme und dem Anhang (Annex)“ führten.³⁹ Die GE wird, *mit diesem Zusatz versehen*, von beiden Seiten offiziell als unterschriftsreif betrachtet und am Reformationstag, dem 31.10.1999, unterzeichnet.

Die GE will aufzeigen, „*dass aufgrund des Dialogs die unterzeichnenden lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche*“⁴⁰ nunmehr imstande sind, ein *gemeinsames Verständnis* unserer Rechtfertigung durch Gottes Gnade im

³⁷ Die „Antwort der katholischen Kirche“ (= Antwort) war von der Glaubenskongregation erarbeitet und vom Präsidenten des Päpstl. Rates für die Einheit der Kirchen, Card. Cassidy, unterzeichnet. Text in: KNA Dokumentation, Nr. 5, 30.6.1998, 1–4.

³⁸ Was wohl letztlich auch der Leserbrief J. Card. Ratzingers an die FAZ vom 14.7.1998 sagen wollte.

³⁹ Text in: KNA Dokumentation, Nr. 24, 12.6.1999, 1–3.

⁴⁰ Ohne auf ekklesiologische Fragen einzugehen, verwendet die GE das Wort „Kirche“ im jeweiligen Selbstverständnis der beteiligten Kirchen.

Glauben an Christus zu vertreten“ (5). Die Erklärung hebt ferner hervor, „dass eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen *weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt* noch die eigene kirchliche Vergangenheit desavouiert. Sie ist jedoch von der Überzeugung bestimmt, dass unseren Kirchen in der Geschichte neue Einsichten zuwachsen und dass sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich *fordern*, die trennenden Fragen und Verurteilungen zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen“ (7).

Die Kapitel 1 und 2 der GE sind einem kurzen Überblick über die *biblische Rechtfertigungsbotschaft* und die *ökumenische Problematik* der Rechtfertigungslehre gewidmet. Im dritten Kapitel wird das *gemeinsame Verständnis* der Rechtfertigung artikuliert.

1. *Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung* (Kap. 3: 14–18)
(Schaubild Nr. 7)

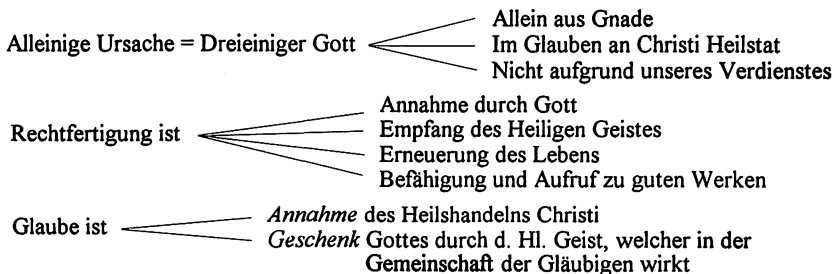
Gemeinsames Hören auf die *biblische Botschaft* und offene theologische Gespräche haben zu dieser Gemeinsam-

keit im Verständnis von der Rechtfertigung geführt. Dabei geht es um jenen „Konsens in [den] Grundwahrheiten“, ⁴¹ der trotz unterschiedlicher Ausfaltungen in Einzelaussagen bestehen bleibt (14). Die *Grundlinien* des *gemeinsamen Verständnisses* sind: Die Rechtfertigung ist „Werk des dreieinigen Gottes“ (15). Menschwerdung, Tod und Auferstehung Christi, des vom Vater zum Heil der Sünder gesandten Sohnes, sind „*Grund und Voraussetzung*“. Christus selbst ist „unsere Gerechtigkeit“, „derer wir nach dem Willen des Vaters durch den Heiligen Geist teilhaftig werden. *Gemeinsam* bekennen wir: *Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes*, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken“ (15).⁴²

Nochmals: „*Allein durch Christus* werden wir gerechtfertigt, indem wir im Glauben dieses Heil empfangen. Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt und

Schaubild 7

Gemeinsames Rechtfertigungsverständnis



⁴¹ Es handelt sich dabei weder um das Ideal eines „totalen“ Konsenses noch um einen Konsens in *allen* Grundwahrheiten, wohl aber um einen „hohen Grad an Übereinstimmung“, wie die vatikanische „Antwort“ artikuliert. Die verbleibenden Differenzen dürften „nicht länger Anlass für Lehrverurteilungen“ sein (Nr. 5), sollen aber in weiteren Gesprächen noch überwunden werden. Von der GS+A ist die Verwendung des Artikels „den“ wohl nicht mehr ganz gedeckt.

⁴² Vgl. DWÜ, Bd I, 323–328.

zugleich die Gläubigen zu jener *Erneuerung ihres Lebens führt*, die Gott im ewigen Leben *vollendet*“ (16).

„*Gemeinsam sind wir der Überzeugung*, dass die Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die *Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus* verweist: Sie sagt uns, dass wir als Sünder unser neues Leben allein der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes verdanken, die wir uns *nur schenken lassen* und im Glauben empfangen, *aber nie* – in welcher Form auch immer – *verdienen können*“ (17).⁴³

„Darum ist die *Lehre* von der Rechtfertigung, die diese Botschaft aufnimmt

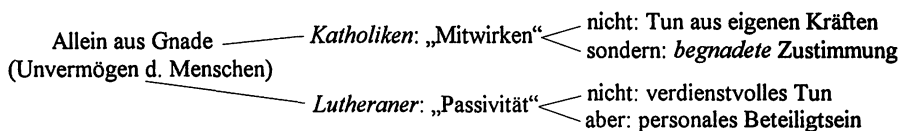
und entfaltet, *nicht nur ein Teilstück* der christlichen Glaubenslehre. Sie steht in einem *wesenhaften Bezug* zu *allen Glaubenswahrheiten*, die miteinander in einem inneren Zusammenhang zu sehen sind“ (18).⁴⁴

Da ein *wahrhaft ökumenischer Konsens* niemals das Einerlei der Uniformität, sondern *nur differenzierte Übereinstimmung* anstreben kann,⁴⁵ wird im Folgenden die *Gemeinsamkeit* im Verständnis des *grundlegenden Glaubensgutes* auf *verschiedene Denkformen und Sprachgestalten* hin ausgelegt.

2. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung (Kap. 4: 19–39) (Schaubild Nr. 8)

Schaubild 8

Menschliches Unvermögen



⁴³ Die „Antwort“ betont (unter Verweis auf DH 1554, 1525), dass menschliche Freiheit nicht bloß bei der Zurückweisung, sondern auch bei der *Annahme der Rechtfertigung* eine – wenn auch geschenkte – Rolle spielt. Die katholische Kirche sieht die guten Werke als Frucht der Gnade. „Doch gleichzeitig und ohne irgend etwas von der totalen göttlichen Initiative aufzuheben, sind sie Frucht der gerechtfertigten und innerlich verwandelten Menschen“ (Antwort 3).

⁴⁴ Die Zitate der Nummern 15–18 sind, wie alle weiteren, der GE, hg. v. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Nr. 19) Bonn 1998, 35–58, entnommen. Im Dialog vor der Unterzeichnung der GE spielte v.a. auch die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre eine wichtige Rolle. GE 18 hält fest, dass der Rechtfertigungsartikel „ein unverzichtbares Kriterium [ist], das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin ordnen will“, ergänzt jedoch, dass sich die Katholiken darüber hinaus „von mehreren Kriterien in Pflicht genommen sehen“, ohne dadurch die besondere kriteriologische Funktion der Rechtfertigungsbotschaft zu verneinen. Da im Text die „Kriterien“ nicht genannt sind, kam es evangelischerseits zu einer Fülle von Deutungen, Mutmaßungen, ja sogar zu böswilligen Unterstellungen. Daher verdeutlicht GS+A dahingehend, dass die „Rechtfertigungslehre ... Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens“ ist und „keine Lehre ... diesem Kriterium widersprechen“ darf. Sie ist auch zentrales Kriterium christlicher Orthodoxie und Orthopraxis.

⁴⁵ Vgl. H. A. Raem, Dialog ohne Ende? Hermeneutische Überlegungen zur „Gemeinsamen Erklärung des LWB und der römisch-katholischen Kirche zur Rechtfertigungslehre“, in: Cath 50 (1996) 232–246, hier: 235f: „Der Dialog zielt nicht auf Uniformität, nicht auf den monolithischen Konsens ab, sondern auf einen Konsens, der in sich selbst differenziert ist, das heißt der fähig ist, zu differenzieren und Unterschiede zuzulassen. Dabei handelt es sich nicht um eine mangelhafte Form von Übereinstimmung, sondern um einen *wahrhaft ökumenischen Konsens*, der dem Wesen der Einheit der Kirche entspricht, wie sie im Verständnis der Kirche als *κοινωνία* zum Ausdruck kommt. Bei jeder einzelnen Glaubensaussage muss infolgedessen unterschieden werden zwischen dem, was grundlegend ist, und demjenigen, was nicht zum Bereich des Grundlegenden gehört. Im Grundlegenden – im Glaubensgut selbst – muss es Übereinstimmung geben. Darüber hinaus kann es in der Darstellung des Glaubensgutes in verschiedenen *Sprachgestalten* und *Denkformen* eine *legitime Verschiedenheit* geben“.

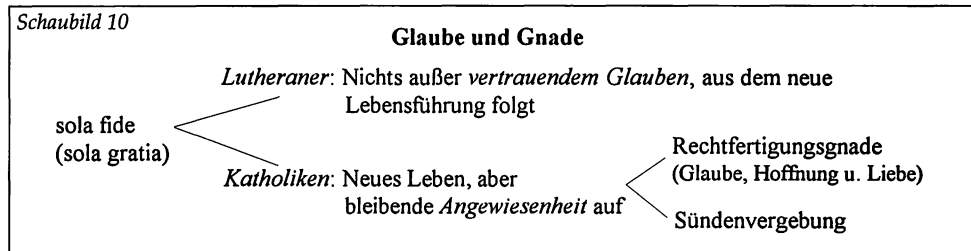
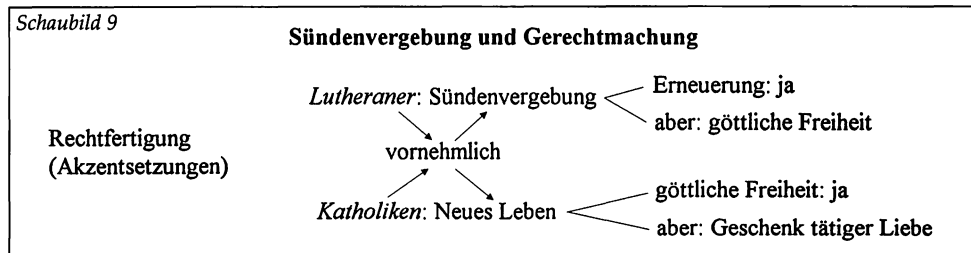
(1.) *Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung*

Zunächst das *Gemeinsame*: Das Heil steht *nicht in Vermögen und Verfügen des Menschen*. Der Mensch ist hinsichtlich seines Heils *völlig* auf die Gnade Gottes angewiesen (19). Dieses gemeinsame Grundverständnis kann verschieden ausgelegt werden: Wenn *Katholiken* von menschlichem *Mitwirken* sprechen, dann meinen sie nicht, dass menschliches *Tun* rechtfertigt, sondern dass *selbst schon die personale Zustimmung* des Menschen *aus der Gnade* stammt (20). *Lutheranische Passivität* (mere passive) schließt zwar jede „Möglichkeit eines eigenen Beitrages“ des Menschen aus, „nicht aber sein *volles personales Beteiligtsein im Glauben*, das vom Wort Gottes selbst gewirkt wird“ (21).⁴⁶

Lutheraner, dass Gott aus Gnade die Sünde vergibt, aus der knechtenden Macht der Sünde befreit und neues Leben in Christus schenkt (22). Die *Lutheraner* heben jedoch mehr den Aspekt der Sündenvergebung hervor: Christi Gerechtigkeit ist unsere Gerechtigkeit. Sie leugnen aber nicht die „Erneuerung des Lebens des Christen“, sondern betonen, dass die Rechtfertigung frei bleibt von menschlichem Mitwirken und „auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt“ (23). Die *Katholiken* betonen mehr die *Erneuerung* des inneren Menschen (vgl. DH 1528) und das *Geschenk zu tätiger Liebe*, verneinen jedoch nicht, dass „Gottes Gnadengabe in der Rechtfertigung *unabhängig* bleibt von menschlicher Mitwirkung“ (24).⁴⁷

(2.) *Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung (Schaubild Nr. 9)*
Gemeinsam bekennen Katholiken und

(3.) *Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade (Schaubild Nr. 10)*



⁴⁶ Vgl. LV, 48ff; 53; ferner: Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument LV (13.9.1991), in: Lehrverurteilungen im Gespräch, hg. v. der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz (= AKf), dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EDD) und dem Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (zit.: VELKD), Frankfurt 1993, 77–81; 83f.

⁴⁷ Vgl. VELKD 84ff; ferner: USA 98–101.

Auch die Formeln *sola fide* und *sola gratia* trennen Lutheraner und Katholiken nicht mehr. Sie bekennen, dass der Sünder „durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird; dieses Heil wird ihm vom Heiligen Geist in der Taufe als Fundament seines ganzen christlichen Lebens geschenkt. Der Mensch *vertraut* im *rechtfertigenden Glauben* auf Gottes *gnädige Verheißung*, in dem die *Hoffnung* auf Gott und die *Liebe* zu ihm eingeschlossen sind. *Dieser Glaube* ist in der Liebe tätig; darum kann und darf der Christ nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im Menschen dem freien Geschenk des *Glaubens* vorausgeht und nachfolgt, ist *nicht Grund* der Rechtfertigung und *verdient sie nicht*“ (25).

Das lutherische *sola-fide*-Prinzip besagt, dass der Mensch im Glauben „ganz auf seinen Schöpfer und Erlöser“ *vertraut* und so mit ihm „in Gemeinschaft“ ist. Gott selbst „bewirkt den Glauben“, indem er durch sein Wort solches Vertrauen hervorbringt. Diese Tat Gottes ist eine *Neuschöpfung*, die alle Dimensionen der Person *betrifft* und zu einem Leben in Hoffnung und Liebe führt. Die Rechtfertigungslehre allein durch den Glauben unterscheidet zwar die Erneuerung der Lebensführung, welche der Rechtfertigung notwendig folgt (ohne sie kann kein Glaube sein), von der Rechtfertigung, aber sie trennt sie nicht. Sie gibt viel-

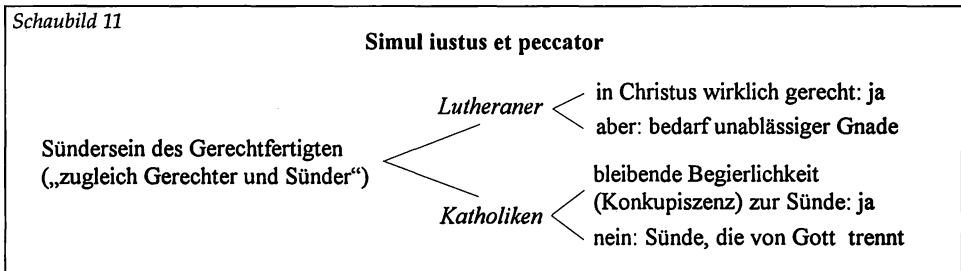
mehr den *Grund* der Erneuerung an (26).

Auch dem Katholiken „ist der Glaube für die Rechtfertigung *fundamental*; denn ohne ihn kann es keine Rechtfertigung geben“. Als *Hörer des Wortes* wird der Glaubende durch die Taufe gerechtfertigt. „Die Rechtfertigung des Sünders ist Sündenvergebung und *Gerechtmachung* durch die *Rechtfertigungsgnade* ... In der Rechtfertigung *empfangen* die Gerechtfertigten von Christus *Glaube, Hoffnung und Liebe* und werden so in die Gemeinschaft mit ihm aufgenommen. Dieses *neue personale Verhältnis* zu Gott gründet ganz und gar in der Gnädigkeit Gottes ... der sich *selbst treu* bleibt und auf den der Mensch sich darum *verlassen* kann. Deshalb wird die Rechtfertigungsgnade *nie Besitz* des Menschen, auf den er sich Gott gegenüber berufen könnte. Wenn nach *katholischem Verständnis* die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so ist diese Erneuerung in *Glaube, Hoffnung und Liebe* immer auf die *grundlose Gnade Gottes* angewiesen und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten (...)“ (27).⁴⁸

(4.) Das Sündersein des Gerechtfertigten (Schaubild Nr. 11)

Das *gemeinsame Bekenntnis*, dass der Hl. Geist den Menschen in der Taufe mit Christus „vereint, rechtfertigt und ihn

Schaubild 11



⁴⁸ Vgl. USA 105ff; LV 56–59; VELKD 87–90.

wirklich erneuert“, schließt nicht aus, dass der „Gerechtfertigte *zeitlebens* und *unablässig* auf die *bedingungslos* rechtfertigende Gnade ... *angewiesen*“ bleibt (28).

Wenn die *Lutheraner* mit dem Axiom „*zugleich Gerechter und Sünder*“ die ständige Angewiesenheit des Gerechtfertigten auf die Gnade hervorheben, so leugnen sie nicht, dass der Gerechtfertigte *ganz gerecht* ist, „weil Gott ihm ... seine Sünde vergibt und die Gerechtigkeit Christi *zuspricht*, die ihm *im Glauben zu eigen* wird und ihn in Christus vor Gott zum Gerechten macht. Im *Blick auf sich selbst* ... erkennt er ... dass er *zugleich ganz Sünder* bleibt, dass die Sünde noch in ihm wohnt (...); ... Doch die *knechtende Macht* der Sünde ist aufgrund von Christi Verdienst gebrochen ...; so kann der Christ ... jedenfalls stückweise ein Leben in Gerechtigkeit führen ... Wenn also die *Lutheraner* sagen, dass der Gerechtfertigte auch Sünder und seine Gottwidrigkeit wahrhaft Sünde ist, verneinen sie nicht, dass er *trotz der Sünde* in Christus *von Gott ungetrennt* und seine Sünde *beherrschte Sünde* ist. Im letzteren sind sie mit der römisch-katholischen Seite *trotz* der Unterschiede im Verständnis der Sünde des Gerechtfertigten *einig*“ (29). Die *Katholiken* beto-

nen, dass die Taufgnade „alles, was *‚wirklich‘ Sünde*, was *‚verdammungswürdig‘* ist, *tilgt* (...), dass jedoch eine *aus der Sünde kommende* und *zur Sünde drängende* Neigung (*Konkupsistenz*) im Menschen verbleibt. Insofern nach katholischer Überzeugung zum Zustandekommen menschlicher Sünden ein *personales* Element gehört, sehen sie bei dessen Fehlen die gottwidrige *Neigung nicht als Sünde* im eigentlichen Sinne an“. Sie leugnen jedoch nicht, dass die Sünde den lebenslangen Kampf des Gerechtfertigten benötigt (30).⁴⁹

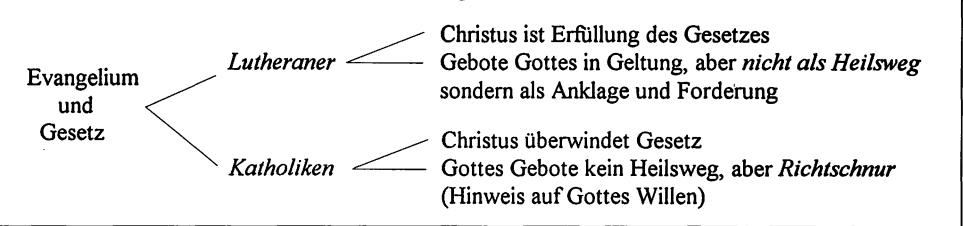
(5.) *Gesetz und Evangelium* (Schaubild Nr. 12)

Gemeinsames Bekenntnis ist, „dass der Mensch im Glauben an das Evangelium *‚unabhängig von Werken des Gesetzes‘* (Röm 3,28) gerechtfertigt wird. Christus hat das Gesetz erfüllt und es ... als Weg zum Heil überwunden“. Trotzdem bleiben die Gebote Gottes ebenso wie Wort und Leben Christi als Richtschnur für christliches Handeln bestehen (31).

Auf diesem gemeinsamen Hintergrund betonen die *Lutheraner*, dass das Gesetz mehr als *Forderung* und *Anklage* zu sehen ist, weil es die Sünde aufdeckt, damit sich der Glaubende ganz der allein rechtfertigenden Barmherzigkeit

Schaubild 12

Verhältnis Evangelium und Gesetz



⁴⁹ Die „Antwort“ hebt gegenüber Nr. 29 „die innere Verwandlung des Menschen“ nochmals hervor. Die GS+A betont darüber hinaus: „Rechtfertigung ist Sündenvergebung und *Gerechtmachung* ... ‚Wir heißen Kinder Gottes, und wir sind es‘ (1 Joh 3,1). Wir sind wahrhaft und innerlich erneuert ... Die Gerechtfertigten *bleiben in diesem Sinne nicht Sünder*“ (Annex 2 A). Vgl. dazu auch USA 102ff; LV 50–53; VELKD 81ff.

Gottes zuwendet (32). Katholiken können sagen, dass Christus kein Gesetzgeber im Sinne des Mose ist, betonen jedoch, dass auch der Gerechtfertigte die Gesetze Gottes halten soll, obgleich sie damit keineswegs meinen, dass die Verheißung des ewigen Lebens etwas anderes als Gnadengeschenk Gottes ist. (33).⁵⁰

(6.) Heilsgewissheit (Schaubild Nr. 13)

Die Rede von der Heilsgewissheit der Gerechtfertigten wird gemeinsam als *Sichverlassen* auf Gottes Barmherzigkeit und Verheißungen gedeutet (34). Während sich Lutheraner, im Glauben vertrauensvoll auf Christus blickend, zwar nicht sicher, aber des Heils gewiss sind (35), betonen die Katholiken mehr den Glauben als Selbstüberantwortung an Gott und seine Verheißung. In diesem Sinne anerkennen auch sie eine „Heilsgewissheit“. Man kann ja nicht an Gott glauben und zugleich sein Verheißungswort für nicht verlässlich halten (36).⁵¹

(7.) Die guten Werke des Gerechtfertigten (Schaubild Nr. 14)

Zuletzt kommt das Problem der guten Werke des Gerechtfertigten zur Sprache. *Gemeinsames Bekenntnis* ist, dass gute Werke als Früchte der Rechtfertigung zu betrachten sind (37). Während jedoch Lutheraner nicht von Verdienst, sondern von „Zeichen“ und „Früchten“ der Rechtfertigung sprechen und das ewige Leben als „unverdienten Lohn“ betrachten (39), stellt die Rede der Katholiken von eigenen „Verdiensten“ mehr die Verantwortlichkeit der Gerechtfertigten heraus. *Keinesfalls* meint jedoch die katholische Seite reine Verdienstlichkeit ohne Gnade (38).

3. Zusammenfassung und Wertung

Das abschließende 5. Kapitel schätzt den differenzierten Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre so hoch ein, dass die „verbleibenden Unterschiede in Sprache, theologischer Ausgestaltung und Akzentsetzung des

Schaubild 13

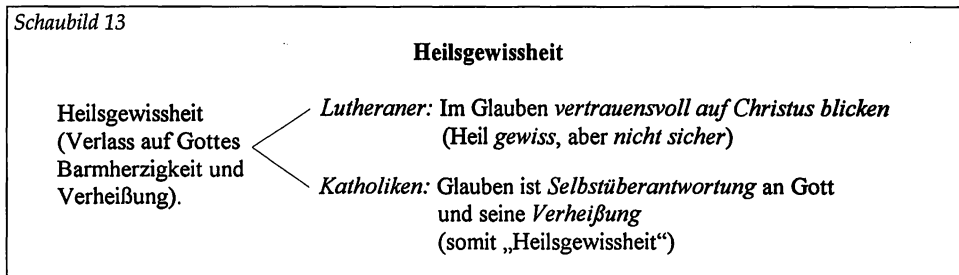
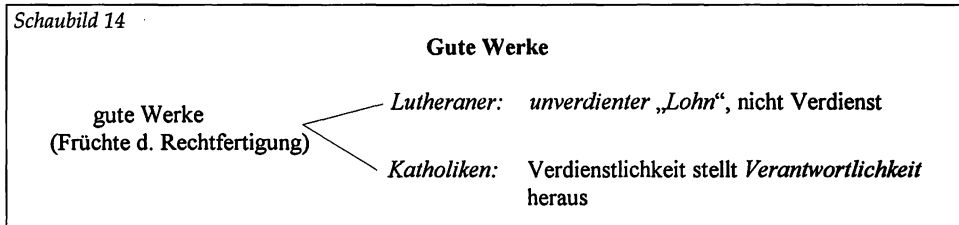


Schaubild 14



⁵⁰ GS+A verweist darauf, dass Röm 3,28 zunächst auf die zahlreichen jüdischen Gesetze, Praktiken und Enthaltungen verweist. Es ist eine offene Frage, ob und inwiefern auch die für alle Menschen geltenden sittlichen Gebote mitgemeint sind (vgl. dazu 2C, 2D). Vgl. dazu VELKD 89, 28–36.

⁵¹ Vgl. LV 59–63; VELKD 90ff; DH 1533f.

Rechtfertigungsverständnisses *tragbar sind*. Deshalb sind die lutherische und die römisch-katholische *Entfaltung* des Rechtfertigungsglaubens in ihrer Verschiedenheit *offen aufeinander* hin und heben den *Konsens in [den] Grundwahrheiten nicht wieder auf*" (40). Damit erscheinen auch „die gegenseitigen *Lehrverurteilungen* des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in *einem neuen Licht: Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche*" (41). Der Konsens in Grundwahrheiten beseitigt jedoch die Lehrverurteilungen *nicht schlechthin*, sondern stuft sie als „heilsame Warnungen“ ein (42).⁵² Die Fortsetzung des *ökumenischen Dialogs* zielt darauf, den erreichten Konsens in der Rechtfertigungslehre auch in *andere Gebiete der Glaubenslehre* fruchtbar einzubringen. Der Rechtfertigungsartikel ist zwar unverzichtbar, aber nicht die *einzige Möglichkeit*, den Weg zu Gott in Treue zur

Botschaft Jesu auszusagen. Die biblische Botschaft vom Heil kann vielfältige Artikulationen erfahren. Die Rechtfertigungslehre entfaltet die ein für allemal geschehene Heilstat in Jesus Christus zu einem ganz bestimmten Kairos und vermag darum die anderen neutestamentlichen Erlösungskonzepte nicht einfach zu ersetzen. Als soteriologische Regel freilich zwingt sie die Kirchen, ihr Urteilen und Handeln an der unüberbietbaren Selbstmitteilung göttlicher Gerechtigkeit, an Jesus Christus, dem einzigen Ursprung und Mittler des Heils auszurichten.⁵³

Die GE stellt im Verhältnis der katholischen Kirche zu den Kirchen der Reformation eine Premiere dar. Zum ersten Mal macht sich die römische Kirche *Ergebnisse* des ökumenischen Dialogs mit einer reformatorischen Kirche lehramtlich zu eigen. Im anglikanisch-katholischen Dialog ist man zwar in letzter Zeit vorangekommen, aber ein derartiges Zeichen fehlt noch. Mit der GE setzten die Kirchen *in letzter Minute des alten Jahrtausends* ein Zeichen, das für die ökumenische Gemeinschaft am Beginn des *neuen Jahrtausends* begründete Hoffnung weckt.

⁵² Vgl. LV 32; ferner: Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“, Bonn 1994, 22. Auch GS+A stellen klar, dass die „früheren wechselseitigen Verurteilungen die katholische und lutherische Rechtfertigungslehre, wie sie in der GE dargestellt sind, nicht treffen“. Allerdings müssen auch die Präzisierungen der Punkte 2 bis 5 des Annexes berücksichtigt werden.

⁵³ Vgl. G. Sauter, Rechtfertigung – eine anvertraute Botschaft. Zum unentschiedenen Streit um die GE, in: Eth 59 (1999) 32–48; M. Seckler, Theosoterik – eine Option und ihre Dimension, in: ThQ 172 (1992) 257–284; D. Sattler, „... die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren ...“. Zur neueren Diskussion um die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre in: Catholica 52 (2/1998) 95–1154. E. Biser, Das Spiegelkabinett. Wohin führt die Rechtfertigungsdebatte?, in: StZ 216 (1998) 375–385.